

Anlage 4 zur Vorlage

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom: 27.02.2013

Zusammenfassende Erklärung

zur
Satzung der Landeshauptstadt Dresden
über den

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 694
Dresden-Schullwitz
Biogasanlage**

vom 02.04.2012
zuletzt geändert am 27.02.2013

nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch

Anlage 4 zur Vorlage

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom: 27.02.2013
Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Stadtentwicklung
Stadtplanungsamt

Datum: 21.03.13
AZ: 61.3.2

Zusammenfassende Erklärung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 694, Dresden-Schullwitz, Biogasanlage nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB)

ZIEL DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES

Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB werden mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Erweiterung der Biogasanlage mit einer elektrischen Gesamtleistung von bis zu 1,5 MW, einer Feuerungswärmeleistung von bis zu 3,9 MW und einem Rohgasertrag von 5,694 Mio. Nm³/a (bei einem Methangehalt von 60 %) geschaffen. Damit wird dem übergeordneten Ziel des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien entsprochen.

ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG VON UMWELTBELANGEN

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB wurde für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Ermittlung erheblicher Umweltauswirkungen durchgeführt und in einem Umweltbericht (§ 2 a BauGB) beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung wurde durchgeführt und der Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Nach § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist demnach keine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im April 2010 wurde durch das Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden ein Scoping zu erforderlichem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt, bei dem die betroffenen Träger öffentlicher Belange angeschrieben wurden.

ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Die Realisierung des Vorhabens wird bau- und anlagebedingt zu einer Flächeninanspruchnahme führen und diese Flächen teilweise dauerhaft und teilweise entsprechend temporär beeinflussen.

Für die anzustrebende Kompensation der Eingriffe sind grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmen festgesetzt, um erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu verringern. Im Wesentlichen wird dabei auf die Erhaltung und Verbesserung bzw. Neuanlage von Gehölzstrukturen orientiert. Zur Umsetzung des grünordnerischen Konzeptes werden folgende Festsetzungen getroffen:

Anlage 4 zur Vorlage

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom: 27.02.2013

- Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur im Nordosten durch Festsetzung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen
- Entwicklung einer dichten, freiwachsenden Hecke im Osten und Südosten
- Rückhaltung und Versickerung von unverschmutztem Niederschlagswasser
- Begrenzung der Versiegelung durch Beschränkung auf Fahrspuren bzw. wasserdurchlässige Befestigung von Fahrflächen

Aufgrund der insgesamt negativen Bilanz des Vorhabens sind externe Maßnahmen wie beispielsweise die Entsiegelung einer Fläche notwendig, um den Eingriff und insbesondere die Neuversiegelung gegenüber dem Istzustand (Bezug 2006) ausgleichen zu können.

Der Ausgleich erfolgt durch die Anrechnung einer durch die Agrikultur GmbH Schönfeld bereits umgesetzten Entsiegelungs- und Rekultivierungsmaßnahme einer ehemaligen Gärtnerfläche in Rochwitz mit einer Größe von ca. 6.000 m². Im Zuge der Maßnahme wurden Verkehrsflächen, alte Streifenfundamente und sonstige teilbefestigte Flächen wie Schotterflächen beräumt; diese werden jetzt wieder als Ackerflächen genutzt. Die Fläche war nicht vollständig versiegelt, seit 1990 aufgelassen und später nur notdürftig abgebrochen worden. Es hatte sich eine Sukzessionsbrache entwickelt. Der Ausgleich kann mit dieser Maßnahme in den Schutzgütern Arten und Biotope sowie Boden vollständig, im Schutzgut Wasser zu ca. 85 – 90 % erbracht werden.

Über die Zuordnung dieser Maßnahme als externe Kompensationsmaßnahme kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

ALTERNATIVMÖGLICHKEITEN

Der gewählte Standort resultiert aus der Nähe der Stallung mit dem demzufolge vorhandenen Güllepotential und der Notwendigkeit, die Gülle möglichst lange zu lagern und dabei möglichst wenig Emissionen zuzulassen. Unvergorene Gülle hat ein anderes Geruchspotential als vergorene und außerdem ein energetisches Potential für die Biogaserzeugung, welches, wenn genutzt, den Wert als Wirtschaftsdünger nicht mindert, sondern bessert.

Räumliche Trennung kann also nur die Gasverwertung erfahren. Dies wird von der Betreiberin bereits über das BHKW in Weißig praktiziert.

gez. Szuggat

Szuggat
Amtsleiter
Stadtplanungsamt